

Datenschutz: Bearbeitungsreglement

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung

Gültig ab 1. September 2023

Abkürzungen

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

DSB

Datenschutzberater

DSG

Bundesgesetz über den Datenschutz

DSV

Verordnung über den Datenschutz

FDÖR

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Stiftung

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung

In diesem Reglement werden männliche Bezeichnungen für beide Geschlechter verwendet, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel Se Abkürzungen 1. Allgemeines		Seite	
		3	
		4	
1.1	Pflicht zum Erlass des Reglements	4	
1.2	Verantwortlichkeit	4	
1.3	Beteiligte Stellen	4	
1.4	Eingesetzte Systeme / Datenhaltung	4	
1.5	Beschreibung der Datenbearbeitung	4	
1.6	Kontrollverfahren	4	
Grı	undsätze	4	
2.1	Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten	4	
2.2	<u> </u>	5	
2.3	•	5	
2.4	Rechte der betroffenen Personen	5	
2.5	Weitergabe an Dritte und ins Ausland	5	
		_	
org	anisatorische Massnahmen	5	
3.1	Implementierte technische und organisatorische Massnahmen	5	
Scł	ılussbestimmungen	6	
4.1 4.2	Verhältnis zu anderen Reglementen Inkrafttreten	6	
	All 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 Gra 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 Teccorg 3.1 Sch 4.1	Allgemeines 1.1 Pflicht zum Erlass des Reglements 1.2 Verantwortlichkeit 1.3 Beteiligte Stellen 1.4 Eingesetzte Systeme / Datenhaltung 1.5 Beschreibung der Datenbearbeitung 1.6 Kontrollverfahren Grundsätze 2.1 Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten 2.2 Zugriffsrechte 2.3 Datenschutzberater 2.4 Rechte der betroffenen Personen 2.5 Weitergabe an Dritte und ins Ausland Technische und organisatorische Massnahmen 3.1 Implementierte technische und organisatorische Massnahmen Schlussbestimmungen 4.1 Verhältnis zu anderen Reglementen	

Datenschutz: Bearbeitungsreglement

1. Allgemeines

1.1 Pflicht zum Erlass des Reglements

- 1. Die Stiftung ist als BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung ein Bundesorgan im Sinne des DSG. Sie bearbeitet gestützt auf Art. 85a, 85b, 86 und 86a BVG sowie Art. 27j BVV 2 Personendaten der versicherten Personen sowie der Rentner.
- 2. Da die Stiftung wenn auch in untergeordnetem Masse besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet bzw. bearbeiten lässt, ist sie gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a DSV zum Erlass eines Bearbeitungsreglements verpflichtet.
- 3. Die Stiftung hat alle Datenbearbeitungstätigkeiten an einen Auftragsbearbeiter delegiert. Die Stiftung bearbeitet selbst keine Daten. Das Reglement trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

1.2 Verantwortlichkeit

Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Er erlässt dieses Reglement.

1.3 Beteiligte Stellen

Die Stiftung setzt folgenden Auftragsbearbeiter ein:

• Trianon SA: Besorgung der Geschäftsführung, technische Verwaltung, Underwriting, Führung des Rechnungswesens.

Die Stiftung hat mit dem Auftragsbearbeiter die notwendigen Verträge abgeschlossen. Die Verträge berücksichtigen die Anforderungen von Art. 9 DSG.

1.4 Eingesetzte Systeme / Datenhaltung

- 1. Die Stiftung hält selbst keine Daten.
- 2. Personenbezogene Daten werden einzig in den Systemen des Auftragsbearbeiters gehalten.

1.5 Beschreibung der Datenbearbeitung

- 1. Eine zusammenfassende Beschreibung der Datenbearbeitung inkl. der Kategorien der bearbeiteteten Personendaten ist im Datareg beim EDÖB hinterlegt: https://datareg.edoeb.admin.ch/data-collection/1426.
- 2. Eine umfassende Beschreibung der Datenbearbeitung steht beim jeweiligen Auftragsbearbeiter zur Verfügung.
- 3. Die Datenflüsse erfolgen ausschliesslich auf der Plattform des Unter-Auftragsbearbeiters M&S.

1.6 Kontrollverfahren

- 1. Die Stiftung kontrolliert mittels IKS-Fragebogen die Bearbeitungstätigkeiten des Auftragsbearbeiters jährlich.
- 2. Die IT-Systeme des Auftragsbearbeiters, und insbesondere die IT-Sicherheit, werden regelmässig durch die Mobiliar-Gruppe kontrolliert, zu welcher der Auftragsbearbeiter gehört.

2. Grundsätze

2.1 Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten

2.1.1 Rechtmässigkeit, Bearbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Personendaten müssen auf rechtmässige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nach-vollziehbaren Weise bearbeitet werden. Die «Nachvollziehbarkeit» verlangt insbesondere, dass die Beschaffung von Personendaten sowie der Umfang und Zweck der Bearbeitung für die betroffene Person transparent ist. Ausserdem stellt die Stiftung sicher, dass die Personen mittels Datenschutzerklärung über die Bearbeitung ihrer Personendaten informiert sind.

2.1.2 Zweckbindung

Personendaten dürfen ausschliesslich zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken bearbeitet werden. Die Bearbeitung von Daten, für welche kein oder ein anderer Zweck festgelegt wird, ist somit nicht zulässig. Sollen Daten zu einem anderen als dem festgelegten Zweck bearbeitet werden, ist zu prüfen, ob dieser Zweck noch vom ursprünglichen Zweck erfasst wird.

2.1.3 Datenminimierung

Personendaten müssen für den festgelegten Zweck angemessen, erheblich und auf diesen beschränkt sein. Es dürfen deshalb nicht mehr Daten erhoben werden als für den Bearbeitungszweck nötig sind.

2.1.4 Richtigkeit

Personendaten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Sofern unrichtige Daten festgestellt werden, werden diese berichtigt. Die Stiftung ermöglicht es, den betroffenen Personen ihre Personendaten selbst zu korrigieren und auf den neusten Stand zu bringen.

2.1.5 Speicherbegrenzung

Personendaten müssen in einer Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie bearbeitet werden, erforderlich ist. Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen oder gegebenenfalls zu anonymisieren. Die Frage, nach Ablauf welcher Dauer Daten nicht mehr benötigt werden, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten und ist spezifisch und unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften festzulegen.

2.1.6 Integrität und Vertraulichkeit

Personendaten müssen in einer Weise bearbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Personendaten gewährleistet. Sie müssen daher durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugter oder unrechtmässiger Offenlegung und Bearbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Löschung, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt werden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass andere Personen nicht auf Personendaten zugreifen oder diese bearbeiten können, solange deren Berechtigung nicht eindeutig feststeht. Der Auftragsbearbeiter stellt u.a. mittels Protokollierung sowie mittels technischer und organisatorischer Massnamen die Integrität und Vertraulichkeit der Personendaten sicher.

2.2 Zugriffsrechte

- 1. Der Auftragsbearbeiter erteilt die notwendigen Zugriffsrechte nur an Personen, welche mit der Datenbearbeitung gemäss den abgeschlossenen Verträgen betraut sind.
- 2. Zugriffsrechte können vom Auftragsbearbeiter auch zu technischen Zwecken mit den entsprechenden Limitierungen erteilt werden. Diese sind zu dokumentieren.

2.3 Datenschutzberater

- 1. Die Stiftung ernennt einen fachkundigen, gegenüber der Stiftung fachlich unabhängigen und weisungsungebundenen Datenschutzberater (DSB).
- 2. Der DSB nimmt die Aufgaben gemäss Art. 26 Abs. 2 DSV wahr.
- 3. Der DSB dient dem EDÖB als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten durch die Stiftung.

2.4 Rechte der betroffenen Personen

- 1. Die betroffenen Personen können von der Stiftung Auskunft über die Bearbeitung von Personendaten verlangen (Art. 25 DSG). Sie haben das Recht, unrichtige Personendaten berichtigen zu lassen.
- 2. Die Anlaufstelle für die betroffenen Personen ist der Auftragsbearbeiter, welcher schriftlich oder per E-Mail kontaktiert werden muss. Er bestätigt gegenüber der betroffenen Person den Eingang der Anfrage. Die Auskunft wird innerhalb von 30 Tagen erteilt. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, informiert der Auftragsbearbeiter die betroffene Person und teilt ihr mit, innerhalb welcher Frist die Auskunft erfolgt.

2.5 Weitergabe an Dritte und ins Ausland

- 1. Die Stiftung gibt ausschliesslich Personendaten an den im Reglement genannten Auftragsbearbeiter weiter.
- 2. Die Personendaten können im Rahmen der für die Datenbearbeitung der Stiftung geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragsbearbeiter weitergegeben werden. Die Weitergabe ist im Verzeichnis des Auftragsbearbeiter vermerkt.
- 3. Es werden keine Personendaten ins Ausland bekanntgegeben.

3. Technische und organisatorische Massnahmen

3.1 Implementierte technische und organisatorische Massnahmen

- 1. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, stellt die Stiftung sicher, dass der Auftragsbearbeiter geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Zugriffskontrolle, Zugangskontrolle und Benutzerkontrolle ergreift.
- 2. Um die Verfügbarkeit und Integrität zu gewährleisten, stellt die Stiftung sicher, dass der Auftragsbearbeiter geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Transportkontrolle, Wiederherstellung, Datenintegrität und Systemsicherheitskontrolle ergreift.
- 3. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, stellt die Stiftung sicher, dass der Auftragsbearbeiter geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Eingabekontrolle, Bekanntgabekontrolle, und Beseitigung ergreift.
- 4. Die Stiftung stellt sicher, dass der Auftragsbearbeiter bei der Bearbeitung von Personendaten das Speichern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen und Vernichten der Daten protokolliert.
- 5. Der Datenbearbeitungsvertrag mit dem Auftragsbearbeiter stellt sicher, dass die Stiftung die Implementation der notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen prüfen oder prüfen lassen kann.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verhältnis zu anderen Reglementen

- 1. Aspekte des Datenschutzes und der Schweigepflicht werden im Vorsorgereglement der Stiftung geregelt. Diese Regelungen bilden integrierenden Bestandteil des Bearbeitungsreglement.
- 2. Bei abweichenden Bestimmungen des Bearbeitungsreglements zum Vorsorgereglement gehen deren Bestimmungen den Bestimmungen des Bearbeitungsreglements vor.

4.2 Reglementsänderungen

- 1. Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist die deutsche Fassung massgebend.
- 2. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements veranlassen, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 3. Von Reglementsänderungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2023 in Kraft.

Bern, 27. September 2023

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung Der Stiftungsrat